

## **Merkblatt Wireless-Internetzugang**

### **Vorbemerkung**

Internet und vor allem Email sind aus der heutigen Dienstleistungsgesellschaft nicht mehr wegzudenken. Dem Informationsbedürfnis von Hotelgästen will der zeitgemässe Hotelier gerecht werden und stellt Internetzugang zur Verfügung. Das Internet bietet jedoch nicht nur eine umfassende Informationsquelle und eine rasche Kommunikation, sondern verleitet auch zum Missbrauch, indem Daten widerrechtlichen Inhalts heruntergeladen werden (bspw. Kinderpornographie, rassistische Web-Seiten, etc.) oder Daten in unzulässiger Art und Weise benutzt werden (bspw. Verletzung von Urheberrecht).

Problematisch ist dies dann, wenn aufgrund ungeschütztem Wireless-Internetzugang keine Kontrolle über die Zugreifer möglich ist und so die Haftung auf dem Besteller des Netzwerkzugangs haften bleibt: dem Hotelier. Folgendes ist daher bei Wireless-Internetzugang in Hotels zu beachten:

### **1. Strafrechtliche Verfolgung von Internetdelikten**

Nach heute geltendem Recht ist es möglich, Internetdelikte erfolgreich zu ahnden. Dies erfolgt auf der Grundlage des Strafgesetzbuches, des Medienstrafrechts und der allgemeinen Grundsätze über Täterschaft und Teilnahme. Die Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBİK; weitere Informationen unter [www.kobik.ch](http://www.kobik.ch)) erstellt aufgrund eingehenden Meldungen sowie eigenen Recherchen Verdachtsdossiers, welche an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden.

Jede Handlung, welche ein Nutzer auf einem Computer vornimmt, sei dies das Herunterladen von Daten oder das regelmässige Surfen auf gewissen Seiten, kann zurückverfolgt werden.

### **2. Haftung bei Missbrauch**

Besteht Verdacht auf Missbrauch im Internet, ermitteln die zuständigen Behörden für die Haftung zuerst beim Besteller des Netzwerkzugangs, von welchem die fehlbare Nutzung ausgegangen ist. Bei ungeschütztem Wireless-Zugang kann der Hotelier in einen Beweisnotstand geraten: er wird kaum nachweisen können, dass nicht er der fehlbare Nutzer war, sondern einer seiner Gäste (oder irgendwelche Dritte). Der Hotelier riskiert eine Haftung.

### **3. Sicherheit**

Einer allfälligen Haftung kann der Hotelier mit relativ einfachen Mitteln, nämlich durch Kontrolle der Nutzer, entgegenwirken. Folgende Sicherheitsmassnahmen sind empfehlenswert:

#### **a. Schutz mittels Passwort**

Anders als beim Internetzugang über Kabel, wo die Nutzung standortgebunden und damit die Rückverfolgung eines Nutzers leicht möglich ist, können Zugriffe beim Wireless-Internetzugang nur mittels personifizierter Passwörter kontrolliert werden. Damit ist eine Rückverfolgung fehlbarer Nutzer möglich. Der Passwortberechtigte (in den meisten Fällen der Gast) trägt die Verantwortung für den Gebrauch seines Passworts. Gibt er dieses an Dritte weiter, kann er für deren fehlbares Verhalten haftbar gemacht werden. Es ist empfehlenswert, dass der Hotelier bei Übergabe des Passworts den Gast über allfällige Haftungsfolgen bei Missbrauch im Internet informiert.

#### b. Schutz mittels USB-Stick

Anstelle eines Passwortes kann der Hotelier jedem Gast den Zugriff durch USB-Stick gewähren. Dieser enthält die Zugriffscodes auf das Netzwerk. Zu beachten ist bei dieser Variante die entstehenden Kosten durch die Anschaffung der USB-Sticks und allfällig notwendiger entsprechender Software. Die Wirkung dieser Sicherheitsmassnahme sowie Haftungsfolgen bei Weitergabe des USB-Sticks bleiben dieselben wie beim Passwortschutz.

Beide Sicherheitsmassnahmen ermöglichen dem Hotelier, allfällige Missbrauchsvorwürfen leichter von sich zu weisen, indem er den fehlbaren Nutzer nachweisen kann. Eine Haftung für den Hotelier kann damit in den meisten Fällen ausgeschlossen werden.

#### 4. Übersicht über Risiken und Massnahmen:

Risiko Hotelier bei	gross	klein	Massnahme	Variante I	Variante II
Internet Kabel		x	nicht nötig, da Rückverfolgung mittels Kabelanschluss möglich		
Internet wireless	x		unabdinglich	Schutz mittels Passwort pro Benutzer	Schutz mittels USB-Stick
Weitergabe Passwort durch Gast		x	empfehlenswert	Aufklärung des Gastes über Haftungsfolgen bei Missbrauch im Internet	

#### 5. Fazit

Wireless-Internetzugang birgt für den Hotelier ein grosses Risiko, wenn er den Zugang nicht schützt. Durch den möglichen Zugriff eines jeden Ein- und Ausgehenden im Hotel besteht keine Übersicht der Zugreifer. Bei Vorwurf des Internet-Missbrauchs wird der Hotelier leicht zur Zielscheibe. Um aus der Schusslinie zu kommen, ist es unabdinglich, dass der Hotelier den Internetzugang absichert. Mit Massnahmen wie der Erteilung eines personalisierten Zugangs mittels Passwort oder USB-Stick (nicht abschliessend) kann der Hotelier im Falle eines Missbrauchsvorwurfs die Rückverfolgung einzelner Nutzer sicherstellen und bleibt vor strafrechtlichen Verfolgungen geschützt.